



## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof Loitzschütz

#### im Evangelischen Kirchengemeindeverband Heuckewalde-Loitzschütz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Heuckewalde-Loitzschütz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ruhefristen

Für den Friedhof in Loitzschütz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

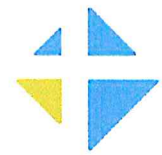
#### § 2

##### Gebühren

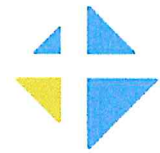
(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <b>pro Jahr der Nutzung</b>	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle</b>	<b>17,00</b>
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 4 Urne(n))	
1.2	<b>Kindergrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	<b>10,00</b>
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	



<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnwahlgrabstätten, mind. 0,50 m<sup>2</sup>, je Grabstelle</b>	<b>14,00</b>
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätte (1 Urne)	
1.3.1.2	Urnwahlgrabstätte (2 Urnen)	
1.3.1.3	Urnwahlgrabstätte (3 Urnen)	
1.3.1.4	Urnwahlgrabstätte (4 Urnen)	
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Reservierung</b>	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die <b>jährliche Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
<b>1.4.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die <b>jährliche Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der <i>jährlichen Grabberechtigungsgebühr</i> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. <sup>i</sup>	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	<b>25,00</b>
	<b>Hinweis zu den Berechnungen:</b>	
	Einzelerdwahlgrabstätte = 25,00 €	
	Doppelerdwahlgrabstätte = 50,00 €	
	Urnwahlgrabstätte (2 Urnen) = 50,00 €	
	Urnwahlgrabstätte (3 Urnen) = 75,00 €	
	Urnwahlgrabstätte (4 Urnen) = 100,00 €	
<b>3.</b>	<b>Nutzungsgebühr für die Kirche</b>	<b>100,00</b>



<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>4.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>20,00</b>
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>50,00</b>
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>30,00</b>
<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>65,00</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchenge-meindeverbandes Heuckewalde-Loitzschütz wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Heuckewalde, 24.05.2024

Ort, den

D. S.



E. Prokauer

Vorsitz des Gemeindegemeinderates

[Signature]

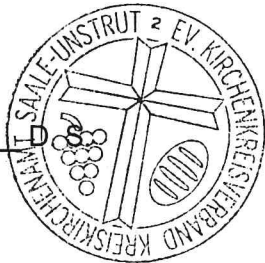
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg  
05.06.2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

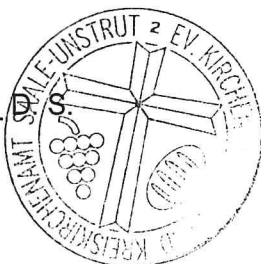
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Heuckewalde-Loitzschütz am 30.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Loitzschütz wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am \_\_.\_\_.2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH015 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Heuckewalde-Loitzschütz wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg  
05.06.2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger